

99154080000000

# Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102840714/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99154080000000
Leistungsbezeichnung I	Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten
Leistungsbezeichnung II	Grenzüberschreitende Tätigkeiten (Erbringung von Dienstleistungen) melden
Typisierung	11 - SDG: Allgemeine Rechte und Pflichten
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Niederlassungserfordernis, Nicht reglementierte Berufe, Staatliche Qualifikationsvorgaben, Reglementierte Berufe, Europäische Dienstleistungsrichtlinie, Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	SDG allgemeine Rechte und Pflichten (154)
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten
Lagen Portalverbund	Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Einheitlicher Ansprechpartner
<b>Handlungsgrundlage</b>	
Teaser	Wenn Sie grenzüberschreitende Dienstleistungen für reglementierte und nicht reglementierte Berufe erbringen möchten, finden Sie hier wichtige Informationen zu landesspezifischen Anforderungen.
Volltext	<p>Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung</p> <p>Wenn Sie ein registriertes Dienstleistungsunternehmen in dem Land führen, in dem Sie leben, beispielsweise als Architekt oder Reiseführer, können Sie diese Dienstleistungen in einem anderen EU-Land anbieten, ohne dort ein Unternehmen oder eine Zweigniederlassung gründen zu müssen, sogenannt grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung.</p> <p>Dies kann nützlich sein, wenn Sie beabsichtigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Dienstleistung dort nur vorübergehend zu erbringen,</li> <li>• die Dienstleistung nur für einen bestimmten dort ansässigen Kunden zu erbringen oder</li> <li>• den Markt zu erkunden, bevor Sie Ihr Unternehmen dorthin erweitern.</li> </ul> <p>Grundsätzlich sollte es für Sie möglich sein, Dienstleistungen in einem anderen EU-Land zu erbringen, ohne alle dort geltenden Verwaltungsverfahren und Vorschriften, wie zum Beispiel die vorherige Beantragung einer Gewerbeerlaubnis, einhalten zu müssen. Wenn Ihnen landesspezifische Anforderungen auferlegt werden, muss dies durch die zuständige Behörde stichhaltig</p>

## Modul

## Sachverhalt

begründet werden.

Ob Sie vor der Aufnahme einer grenzüberschreitenden Tätigkeit Genehmigungen und Erlaubnisse einholen müssen, hängt insbesondere davon ab, ob Sie in einem reglementierten oder nicht-reglementierten Beruf tätig sind.

### Reglementierte Berufe

Wenn Sie in einem reglementierten Beruf beispielsweise in Berlin arbeiten möchten, zum Beispiel als Meister beziehungsweise Meisterin im Handwerk, haben Sie die erforderlichen Erlaubnisse und Qualifikationen bereits in Ihrem Heimatland erworben und können dies belegen. Sie brauchen keine Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen, sondern ihre Tätigkeit lediglich bei derjenigen Behörde anzeigen, die auch für die Anerkennung der Berufsqualifikation zuständig wäre. Welche Behörde dies ist, richtet sich nach dem Ort, in dem Sie Ihre Dienstleistung anbieten möchten.

### Nicht reglementierte Berufe

Wenn Sie in Deutschland eine Dienstleistung in einem nicht reglementierten Beruf anbieten möchten, können Sie Ihre selbstständige Tätigkeit ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Behörde erbringen. Bei nicht reglementierten Berufen ist der Berufszugang oder die Berufsausübung an keine bestimmten staatlichen Qualifikationsvorgaben geknüpft. Das heißt, der Beruf kann ohne staatliche Zulassung ausgeübt werden.

Das gilt allerdings nicht für Dienstleistungen in Bereichen, die von der europäischen Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen sind, zum Beispiel das Gesundheitswesen, Finanzdienstleistungen, Steuern, das Verkehrswesen oder Glücksspiel. Um in diesen Bereichen selbstständig tätig zu sein, sind Genehmigungen und Erlaubnisse der zuständigen Behörden erforderlich.

### Niederlassungserfordernis

## Modul

## Sachverhalt

Abhängig davon, wie oft, wie lange und wie regelmäßig Sie Dienstleistungen erbringen möchten, ist im Einzelfall eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung nicht möglich, sondern es muss vor Ort ein neues Unternehmen oder Niederlassung gegründet werden.

Eine Niederlassung können Sie grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen gründen wie Inländer.

Zuständig ist das Gewerbeamt oder die Handelskammer des Ortes der Dienstleistungserbringung.

Kontaktangaben werden vom Einheitlichen Ansprechpartner zur Verfügung gestellt.  
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/einheitlicher-ansprechpartner>  
<https://www.bmwk.de/Redaktion/EN/Artikel/SME-Sector/points-of-single-contact.html>

## Erforderliche Unterlagen

## Voraussetzungen

## Kosten

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

## Frist

## weiterführende Informationen

- Einheitlicher Ansprechpartner
- Datenbank der EU-Kommission mit allen reglementierten Berufen innerhalb der EU
- Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen  
<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/en/index.php>  
<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/home>  
<https://www.bmwk.de/Redaktion/EN/Artikel/SME-Sector/points-of-single-contact.html>  
<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/i>

Modul	Sachverhalt
	<p>ndex.php <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/einheitlicher-ansprechpartner">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/einheitlicher-ansprechpartner</a> <a href="https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/home">https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/home</a></p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten, Notifying the authorities of cross-border activities